



Die **SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ (SGKGS)** ist eine parteipolitisch und konfessionell neutrale, gesamtschweizerische Vereinigung privaten Rechts mit voller Handlungsfreiheit. Sie ist am 14. Mai 1964 in Zürich gegründet worden – genau zehn Jahre nach der Unterzeichnung der HAAGER KONVENTION vom 14. Mai 1954 über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten – mit dem Zweck der Förderung aller Bestrebungen zur Sicherung und Respektierung der Kulturgüter und zur Verbreitung der Grundsätze der HAAGER KONVENTION und ihrer Zusatzprotokolle.

Art. 1 NAME UND SITZ DER GESELLSCHAFT

- 11 Unter dem Namen "SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR KULTURGÜTERSCHUTZ" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz der Gesellschaft ist in Bern. Die Gesellschaft kann in das Handelsregister eingetragen werden.

Art. 2 ZWECK

- 21 Die Gesellschaft fördert die Bestrebungen zur Sicherstellung einer intakten Überlieferung des kulturellen Erbes der Schweiz an nachfolgende Generationen, insbesondere indem sie hilft, den Schutz des kulturellen Erbes gegen die Zerstörungen bewaffneter Konflikte wie auch gegen die Schädigungen durch zivilisatorische und ökologische Katastrophen, Notlagen, Kriminalität oder Achtlosigkeit der Gesellschaft zu sichern. Sie trägt, über ihr Engagement im Rahmen der internationalen Liga der nationalen Gesellschaften für Kulturgüterschutz, zur internationalen Umsetzung der Haager Konvention von 1954 und ihrer Zusatzprotokolle bei.
- 22 Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt die Gesellschaft alle Bemühungen zur Verbreitung und Verwirklichung der Grundsätze der Haager Konvention vom 14. Mai 1954 für den Schutz des Kulturgutes bei bewaffneten Konflikten und ihrer beiden Zusatzprotokolle, wie sie der Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie auf internationaler Ebene die Internationale Liga der Nationalen Kulturgüterschutzgesellschaften sowie Blue Shield International unternehmen. Die SGKGS unterstützt ebenso die Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie internationalen Organisationen, bedeutendes kulturelles Erbes in Fällen von Katastrophen, Notlagen oder mutwilliger oder unbedachter Schädigung zu sichern und zu erhalten. Schliesslich trägt sie zur Vernetzung relevanten Fachwissens der technischen und praktischen Schutzmöglichkeiten für das Kulturgut bei und informiert die daran interessierten Personen und Organe.
- 23 Die Gesellschaft unterstützt die zuständigen Organe des Bundes, der Kantone und Gemeinden, aber auch private Kulturinstitutionen und Privatpersonen mit Empfehlungen und Vorschlägen bei der Erfüllung der Völker- und landesrechtlichen Aufträge auf dem Gebiet des Kulturgüterschutzes.
- 24 Die Gesellschaft widmet sich der Information und bemüht sich um die Forschung zum Kulturgüterschutz sowie besonders auch um die praktische Weiterbildung der mit dem Kulturgüterschutz betrauten Personen aller Fachrichtungen.
- 25 Die Gesellschaft gewährleistet die Verbindung zu den ausländischen Verbänden und Institutionen des Kulturgüterschutzes und stellt damit namentlich den fachtechnischen und praktischen Erfahrungsaustausch sicher.
- 26 Die Gesellschaft beteiligt sich an der Förderung fachlicher Nachwuchskräfte.



Art. 3 MITGLIEDSCHAFT

- 31 Die Einzelmitgliedschaft steht allen interessierten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland offen.
- 32 Die Kollektivmitgliedschaft steht allen öffentlich-rechtlichen oder privaten Organisationen und Unternehmungen offen.
- 32 Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und hat Wirkung per 31. Dezember des laufenden Jahres. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Art. 4 FINANZEN

- 41 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft ergeben sich aus den Beiträgen der Mitglieder und anderen Einnahmequellen .
- 42 Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Der Vorstand setzt die Beiträge für Kollektivmitglieder fest.
- 43 Für Schulden der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

Art. 5 ORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 51 die Generalversammlung
- 52 der Gesellschaftsvorstand
- 53 die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle
- 54 die ständige Kommission für den Förderpreis

Art. 6 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 61 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, spätestens zehn Tage vor dem Sitzungsdatum.
- 62 Die Generalversammlung hat folgende Pflichten und Rechte:
 - 621 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren bzw. der Revisionsstelle jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren. Eine Wiederwahl der genannten Personen ist für maximal drei Amtsperioden möglich.
 - 622 Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung der Gesellschaftsorgane und Annahme des Voranschlages, Beschluss über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern.
 - 623 Erlass und Änderungen der Statuten der Gesellschaft, sowie Erlass von Reglementen.
 - 624 Genehmigung des Leitbildes der Gesellschaft sowie Beschlüsse über die Ausrichtung oder das Jahresprogramm der Gesellschaft sowie über die Richtlinien für die Tätigkeiten der Gesellschaft.
 - 625 Stellungnahmen zu fachlichen oder politischen Grundsatzfragen des Kulturgüterschutzes sowie Beschlussfassung über weitere durch den Vorstand oder Mitglieder ihr zum Entscheid vorgelegten Fragen.
 - 626 Auf Antrag des Vorstandes, Ernennen von Personen mit besonderen Verdiensten für den Kulturgüterschutz zu Ehrenmitgliedern.



Art. 7 VORSTAND

- 71 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer bzw. einem oder zwei Vize-Präsidentinnen bzw. Vize-Präsidenten (wenn möglich einem aus dem deutschen Sprachgebiet, der zweite aus einem der anderen Sprachgebiete), der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär, der Quästorin oder dem Quästor und sechs bis zwölf weiteren Mitgliedern. Er ist für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer haben beratende Stimmen, sofern sie oder er nicht aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ernannt wurde.
- 71a Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bildet für jeweils zwei Jahre einen leitenden Ausschuss, der die operative Leitung der Gesellschaft wahrnimmt.
- 71b Der Vorstand gibt sich ein Organisationsreglement. Er regelt die Unterschriftenberechtigung.
- 71c Im Falle einer Vakanz im Vorstand kann dieser ad interim eine Ernennung eines neuen Vorstandsmitglieds vornehmen, welche von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden müssen. Diese Person tritt in die Amtsperiode der Vorgängerin oder des Vorgängers ein.
- 72 Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach deren Leitbild und den Beschlüssen der Generalversammlung über die Ausrichtung der Gesellschaft.
- 72a Er entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.
- 73 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Generalversammlung.
- 74 Der Vorstand setzt die Beiträge der Kollektivmitglieder fest.
- 75 Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle zu errichten mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der ehren-, teil- oder vollamtlich tätig ist und bei Bedarf entsprechende Hilfskräfte beiziehen kann. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer haben beratende Stimme im Vorstand, sofern sie oder er nicht aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ernannt wird.
- 76 Zur Behandlung besonderer Geschäfte kann der Vorstand fallweise einen oder mehrere weitere Ausschüsse sowie besondere Fachkommissionen einsetzen, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können. Ständige Ausschüsse oder Kommissionen müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 7a STÄNDIGE KOMMISSION FÜR DEN FÖRDERPREIS

Die Kommission für den Förderpreis umfasst drei bis 5 Mitglieder, wovon mindestens zwei der SGKGS angehören sollten. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Kommission. Sie erlässt ein Reglement für den Förderpreis; Erlass und Änderungen des Reglements müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 8 RECHNUNGSREVISOREN

- 81 Die Generalversammlung bezeichnet für eine vierjährige Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann oder die Revisionsstelle. Die für die Revision verantwortlichen Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 82 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.



Art. 9 AUFLÖSUNG

- 91 Für einen Auflösungsbeschluss oder den Beschluss einer Fusion der SGKGS mit einer anderen Gesellschaft, welche sich der Erschliessung, dem Schutz oder dem Erhalt von Kulturgütern der Schweiz widmet, bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Dieser kann auch schriftlich eingeholt werden.
- 92 Das im Falle der Auflösung vorhandene Gesellschaftsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, die dem in Art 2 hiavor genannten Zweck möglichst entsprechen. Im Falle einer Fusion der SGKGS mit einer anderen dem Kulturgüterschutz verpflichteten Gesellschaft gelten die Regeln der Universalsukzession.

Art. 10 SCHLUSSBESTIMMUNG

Soweit die vorliegenden Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten Art 60 ff. ZGB. Bei Interpretationsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text massgebend. Diese Statuten sind an der a. o. Generalversammlung vom 30. Oktober 2009 in Luzern angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die von der Generalversammlung vom 15. März 1966 in Zürich angenommenen und danach mehrfach revidierten Statuten.

Im Namen der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz (SGKGS)

Der Präsident

P. Hostettler

Luzern, 30. Oktober 2009

Der Generalsekretär

E. Dressler

Für die Änderung vom 14. September 2018

Der Präsident

Dr. H. Speich

Der Generalsekretär

M. Imfeld